



# Rechtsverordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Bruchwiesen am Untergerbacherhof“, Gemarkung Ruppertsecken, Donnersbergkreis, vom 31.03.1994

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104 ff), wird verordnet:

## § 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Bruchwiesen am Untergerbacherhof“.

## § 2

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Ruppertsecken die Grundstücke Pl.-Nrn. 840/14, 1160, 1162, 1163, 1166, 1167, 1172, 1175, 1178, 1181, 1187, 1189, 1189/2, 1189/3, 1191, 1192, 1195 und Teilfläche aus 1581 und hat eine Größe von ca. 5,1 ha.
- (2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

## § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Wiesen und der daran gebundenen Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

## § 4

- (1) Im Geschützten Landschaftsbestandteil ist es ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde - verboten,
  1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
  2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
  3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
  4. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern, soweit sie nicht dem Schutz oder der Sicherung des Schutzgebietes dienen,
  5. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
  6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen,
  7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
  8. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
  9. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen oder zu verändern,
  10. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
  11. zu reiten, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
  12. zu lärmern, Modellfahrzeuge zu betreiben,
  13. Feuer anzuzünden, zu unterhalten oder zu grillen,
  14. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
  15. Biozide anzuwenden,
  16. Grünland in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
  17. außer bei Gefahr im Verzuge den Baumbestand oder einzelne Bäume zu beseitigen oder auf irgendeine Weise zu beschädigen,
  18. Jagdeinrichtungen aller Art zu errichten oder wesentlich umzugestalten sowie Wildfutterplätze anzulegen oder zu unterhalten,
  19. die Wege zu verlassen,
  20. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen,
  21. Angelstege zu errichten,
  22. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

## § 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
  1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang, mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nr. 14
  2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nr. 18,
  3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nr. 15 und 16.
- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes dienen.

## § 6

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.
- (2) die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

## § 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 1: bauliche Anlagen aller Art errichtet oder verändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 2: Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 3: Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 4: Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert, soweit sie nicht dem Schutz oder der Sicherung des Schutzgebietes dienen,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 5: Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 6: Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 7: feste oder flüssige Abfälle abgelagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 8: Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 9: Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt, fließende oder stehende Gewässer einschl. der Ufer anlegt oder verändert,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 10: Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 11: reitet, zeltet, lagert, Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 12: lärmert, Modellfahrzeuge betreibt,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 13: Feuer anzündet, unterhält oder grillt,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 14: Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 15: Biozide anwendet,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 16: Grünland in andere Nutzungsarten umwandelt,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 17: außer bei Gefahr im Verzuge den Baumbestand oder einzelne Bäume beseitigt oder auf irgendeine Weise beschädigt,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 18: Jagdeinrichtungen aller Art sowie Wildfutterplätze anlegt oder unterhält,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 19: Die Wege verläßt,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 20: Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 21: Angelstege errichtet,
  - § 4 Abs. 1 Ziffer 22: Hunde frei laufen läßt oder ausbildet.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Anzeigepflicht nach § 6 nicht nachkommt.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 11. Mai 1994

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

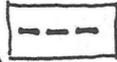
Landrat Werner

Anmerkung: Die in § 1 Abs. 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde - eingesehen werden.

# Auszug aus der Flurkarte

Ungef. Maßstab 1: 2500

Gemarkung Ruppertsecken Nr. des Gutachtens .63/88.



: VORTRAG G.L.B.

'BRUCHWIENEN AM UNTERGERBACHERHOF

Gemarkung

"Ruppertsecken"

Geschützter Land-  
schaftsbestandteil

"Bruchwiesen am  
Untergerbacherhof"

Dienststelle Kreisverwaltung Donnersbergkreis

sen

Im wüsten Feld

In der Gerbacher Höfer Flur

In der Hofgewanne

Untergerbacherhof

Hinter dem wüsten Gerbacherhof

In den untern

Bruchwiesen

Am

Weiher

Am

